

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 11. Zuschuss für die Sanierung von Vereinsgebäuden (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35, 39 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4;

In Erwägung, dass es in vielen Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN Vereinsgebäude gibt, welche in absehbarer Zeit saniert werden müssen;

In Erwägung, dass die vorhandenen Energien effizienter genutzt werden sollen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt die Vereine anzuregen, Investitionen in diesen Bereichen zu tätigen, mithilfe einer finanziellen Beihilfe;

In Erwägung, dass Investitionen in diesen Bereichen dazu beitragen, dass Energie eingespart oder alternative Energien gefördert werden und somit die Umwelt geschont und ein Beitrag zu den EU-weiten Zielvorgaben der Klima- und Energiepolitik bis 2030 geleistet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Vereine in ihren Tätigkeiten unterstützen möchte und ein guter Zustand der vorhandenen Vereinsgebäude hierzu beiträgt;

In Erwägung, dass das ehrenamtliche Engagement für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur im Interesse des Allgemeinwohls ist und gefördert werden sollte;

In Erwägung, dass pro Vereinsimmobilie der Sanierungszuschuss nur einmalig gewährt werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS anregt, das Alter ab dem ein Gebäude bezuschussbar ist, gleichermaßen für Wohnraum und Vereinsgebäude festzulegen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Begriffsbestimmung – Zielsetzung:

§1 Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vereinen und VoG der Gemeinde BÜLLINGEN, die Investitionen in bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Vereinsgebäude anstreben, einen Zuschuss. Neu- und Anbauten sind von diesem Zuschuss ausgeschlossen;

§2 Der Zuschuss wird durch das Gemeindegremium gewährt, wenn bestehende Vereinsgebäude, die mindestens 30 Jahre alt sind, saniert werden;



§3 Es muss sich um ein Vereinsgebäude handeln, d.h. ein Gebäude, dass vornehmlich im Dienst der Vereine oder VoG steht und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Nachstehende Gebäude sind von diesem Zuschuss ausgeschlossen:

- Gebäude in Besitz von Privatpersonen oder Unternehmen, die von einem Verein oder einer VoG genutzt werden;
- Gebäude, die von einer Kirchenfabrik betrieben werden;
- Gebäude, die für die bestehende energieeffiziente Sanierungsprämie in Frage kommen;
- Gebäude, die gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2019, die Bedingungen zur Gewährung eines Zuschusses für Infrastrukturvorhaben an Dorfsälen oder Dorfhäusern in der Gemeinde BÜLLINGEN erfüllen, sowie Gebäude, die mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde saniert wurden;

§4 Der vorliegende Zuschuss für die Sanierung von Vereinsgebäuden ist gebäudebezogen und nicht vereinsbezogen. Ein Gebäude, welches von mehreren Vereinen genutzt wird, kann nur einmalig in den Genuss des Zuschusses gelangen;

§5 Der Zuschuss wird nur für Sanierungsarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind. Alle Schäden (Feuer, Wasser, ...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar;

Der komplette Abbruch einer Immobilie und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) ist nicht förderfähig;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss entweder einen Eigentumsnachweis erbringen, der durch einen Notar oder das zuständige Registrierungsamt ausgestellt wurde, oder belegen, dass das Gebäude im Rahmen eines Erbpacht- oder Mietvertrages durch den Verein unterhalten wird. Die Dauer des Erbpacht- oder Mietvertrages muss zum Zeitpunkt der Bezuschussung noch mindestens 10 Jahre betragen. Wenn mehrere Personen bzw. Vereine die betreffende Immobilie nutzen, müssen alle Rechtsinhaber den Antrag unterzeichnen. Andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;
2. Der Antragsteller muss durch ein probates Mittel (z.B. Städtebaugenehmigung) nachweisen, dass die Immobilie bereits vor mindestens 30 Jahren gebaut wurde;
3. Die „prinzipielle Anfrage“ muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden. Darin müssen die geplanten Sanierungsarbeiten genau beschrieben sein;
4. Folgende Kosten werden für die Berechnung des Zuschusses berücksichtigt: Erneuerung der Hauselektroinstallationen, sämtlicher Isolierungen (im Innen- oder Außenbereich), des Daches, der Fenster, der Außentüren, der Garagentore, der Fassade sowie der Zentralheizung (mit Ausnahme von Zimmeröfen), der Einbau eines zentralen oder dezentralen Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung, Instandsetzungen von Böden, Wänden, Decken, Innentüren, Beleuchtungen, Küchenmobiliar (inkl. Elektrogeräte), Sanitäreinrichtungen, Einbauschränken, Treppen, sowie der Einbau von Sonnenschutz- und Verdunkelungsvorrichtungen (z.B. Rollos, Plissees, Rollläden, Gardinen, etc.) und Fliegengittern, sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von Astbestabfällen;
5. Folgende Kosten werden für die Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt: Zubehör bzw. Werkzeug, freistehende und jederzeit demontierbare Öfen, nicht fest eingebautes Mobiliar, Zufahrten/Außenanlagen sowie Beleuchtungskörper;
6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen;



7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Sanierungsarbeiten den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;
8. Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die „prinzipielle Zusage“ des Gemeinderats vorliegt;
9. Jedes Vereinsgebäude, welches bereits mit der max. Höhe des Zuschusses, d.h. 6.000,00 €, bezuschusst wurde, kann nicht mehr in den Genuss eines weiteren Zuschusses gelangen. Sollte der Antragsteller bzw. der Verein die max. Höhe des Zuschusses nicht komplett ausschöpfen, kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter und letzter Zuschuss beantragt bzw. gewährt werden. Bei einer zweiten Beantragung des Zuschusses kann jedoch ausschließlich die Differenz zwischen der max. Höhe des Zuschusses und des bereits ausgezahlten Zuschusses gewährt werden;
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 2.000,00 € betragen und durch Kopien der Rechnungen mit Zahlungsbeleg in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) nachgewiesen werden;
11. Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses (sowie die dazugehörenden Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
12. Der Zuschuss wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein. Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.
Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Prämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;
13. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit des Zuschusses vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeinderat;
14. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachtet. Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung des Zuschusses;
15. Die Zweckbestimmung des Vereinsgebäudes darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung des Zuschusses nicht geändert werden. Anderenfalls muss der Zuschuss anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

§1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 50% der durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachgewiesenen und genehmigten Kosten (ausschließlich MwSt.) und wird auf max. 6.000,00 € begrenzt;

§2 Erhält der Antragsteller für das gleiche Sanierungsprojekt eine zusätzliche Kofinanzierung oder Zuschüsse bei öffentlichen Fördergebern oder Stiftungen, wird der Gesamtzuschuss auf 80 % gedeckelt, wobei der Gemeindegeldzuschuss nicht mehr als 50% der in §1 erwähnten bezuschussbaren Kosten beträgt;

§3 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, insofern genügend Kredite im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen;



Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Die gegenwärtige Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen;

Artikel 5. Ausführung:

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:
Für gleich lautenden Auszug:
Büllingen, den 25.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

